

■ Albanien

Von *Wolfgang Stoppel*, ehemals Vorsitzender Richter
am Bundespatentgericht, München

Stand: 1.10.2011

Hinweis

Mit VKM Nr 554 v 3.7.2013 (FZ 2013, 4839) hat der Ministerrat den Erwerb bzw Rückerwerb der albanischen **Staatsangehörigkeit** über den Wortlaut der Art 7 und 9 Ziff 7 StaatsangG hinaus deutlich erleichtert, da künftig unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit schon bloße albanische Abstammung eines Elternteils bzw des Antragstellers ausreicht, um die Staatsangehörigkeit zu erhalten.

Im **Adoptionsrecht** wurde in Art 25 AdoptG die dreimonatige Probezeit des Adoptierenden um eine zweijährige Eignungsfrist ergänzt, nach deren Ablauf eine erneute Überprüfung der Adoptionsvoraussetzungen stattfindet, sowie in Art 250 FamGB die Jahresfrist zur gerichtlichen Feststellung der Vernachlässigung von Kindern (als einer der Adoptionsvoraussetzungen) auf sechs Monate verkürzt, wenn beide biologischen Eltern das Kind mit notariell beurkundeter Erklärung zur Adoption freigeben, bzw sogar auf drei Monate, wenn gefährdete Kinder sich außerhalb von staatlichen Fürsorgeeinrichtungen befinden. Die gesetzlich vorgeschriebene Suche nach den biologischen Eltern eines zur Adoption vorgesehenen Kindes ist nicht mehr erforderlich, wenn das Kind sich bereits in staatlicher Fürsorge befindet und eine notariell beurkundete Freigabeerklärung der Eltern vorliegt (FZ 2015, 14449).

Änderungen des **Gesetzes** v 11.5.2009 über den **Zivilstand** durch G Nr 130 v 25.4.2013 (FZ 2013, 3367) betreffen primär das **Namensrecht**: Art 2 Ziff 7 erhielt eine Legaldefinition über unpassende Vornamen (beleidigend, unmoralisch, rassistisch, lächerlich, zu kompliziert, verwirrend), während das Recht auf Namensänderung nach Art 57 ZivStG in ein eigenes Kapitel mit Art 57/1 – 57/10 ZivStG umgewandelt wurde, das sich ausführlich mit dem Verfahren und den materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Änderung von Vor- und/oder Nachnamen bis hin zum Drittwiderspruch und zur Fehlerberichtigung befasst. Durch Entscheidung des Verfassungsgerichts (E Nr 52 v 1.12.2011, FZ 2011, 8236) sind ferner die Art 6, 8, 42 ZivStG teilweise und Art 58 vollständig für **verfassungswidrig** erklärt worden, soweit sie den Begriff der »Nationalität« (is von Ethnizität, Ethnos) als zwingendes Personenstandsmerkmal zum Gegenstand haben; da der Begriff im Rechtssinne zu unbestimmt sei und eine Legaldefinition fehle, könne er kein obligatorisches Merkmal für die persönliche Identität sein, vielmehr würden in unzulässiger Weise die Bestimmungen über den Schutz der persönlichen Daten is von Art 35 Verf iVm Art 8 EMRK und die verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenrechte nach Art 20 Verf tangiert.

Mit gemeinsamer Verwaltungsanordnung Nr 439 des Außen- und Innenministeriums v 21.8.2015 (FZ 2015, 11325) sind Einrichtung und Betrieb von Zivilstandsämtern bei albanischen Botschaften und Konsulaten umfassend neu geregelt worden, einschließlich zahlreicher Musterformulare.

Albanien ist folgenden **internationalen Staatsverträgen** beigetreten:

- Haager Übk v 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen, iK 1.1.2013 (ABl EU Nr L 192 v 22.7.2011, S 51; G Nr 63 v 31.5.2012, FZ 2012, 3355);
- Haager Übk v 18.3.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, iK im Verhältnis zu Deutschland 14.7.2014 (BGBl 2014 II 438);
- Haager Übk v 1.6.1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen, iK 6.5.2013 (G Nr 109 v 15.11.2012, FZ 2012, 8477); nicht iK für Deutschland;
- Fakultativ-Protokoll v 19.12.2011 zum UN-Übk über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren, iK 14.4.2014 (G Nr 86 v 14.2.2013, FZ 2013, 811; BGBl 2014 II 300).

Wolfgang Stoppel
(31.12.2015)

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 7
 - A. Allgemeines 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - Gesetz Nr 8389 Über die albanische Staatsangehörigkeit v 5.8.1998 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 13
 - A. Allgemeines 13
 - 1. Rechtsquellen 13
 - 2. Internationale Abkommen 17
 - 3. Internationales Privatrecht 20
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 23
 - 5. Personenrecht 24a
 - 6. Eherecht 25
 - 7. Kindschaftsrecht 33
 - 8. Namensrecht 39
 - 9. Personenstandsrecht 42a
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 43
 - 1. Verfassung v 21.10./28.11.1998 43
 - 2. Gesetz Nr 9062 Familiengesetzbuch v 8.5.2003 46
 - 3. Gesetz Nr 9695 Über das Adoptionsverfahren und das Albanische Adoptionskomitee v 19.3.2007 80
 - 4. Gesetz Nr 8153 Über den Rechtsstatus elternloser Kinder v 31.10.1996 82f
 - 5. Gesetz Nr 7850 Zivilgesetzbuch v 29.7.1994 83
 - 6. Gesetz Nr 8116 Zivilprozessordnung v 29.3.1996 90
 - 7. Gesetz Nr 10385 Über die Schlichtung von Streitfällen v 24.2.2011 103
 - 8. Gesetz Nr 7829 Über das Notariat v 1.6.1994 105
 - 9. Gesetz Nr 10428 Über das Internationale Privatrecht v 2.6.2011 108
 - 10. Gesetz Nr 10129 Über den Zivilstand v 11.5.2009 112c
 - 11. Gesetz Nr 8951 Über die Identitätsnummer der Bürger v 10.10.2002 122
 - 12. Gesetz Nr 8952 Über den elektronischen Personalausweis der albanischen Bürger v 10.10.2002 122
 - 13. Gesetz Nr 8372 Über die konsularische Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen v 9.7.1998 123
 - 14. Gesetz Nr 8045 Über Schwangerschaftsunterbrechungen v 7.12.1995 125
 - 15. Gesetz Nr 9669 Über Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie v 18.12.2006 126
 - 16. Gesetz Nr 10347 Über den Schutz der Kindesrechte v 4.11.2010 133

I. Vorbemerkungen¹

Nach Jahrhunderten ethnischer, religiöser und machtpolitischer Auseinandersetzungen scheint Albanien im Zuge der gesellschaftspolitischen Umwälzungen zu Beginn der 90er Jahre endlich den Anschluss an Europa gefunden zu haben, auch wenn das kleine Land an der Adria sich nach wie vor mit der Wende zum demokratischen Rechtsstaat schwer tut, was vor dem Hintergrund seiner **geschichtlichen Entwicklung** nicht verwundert: Ohnehin erst 1912 als selbständiger Staat gegründet, blieb das Land zunächst noch auf Jahre ein Spielball fremder Mächte (österreichische Besetzung im ersten Weltkrieg, anschließend griechisch-serbische Okkupation, später italienische Einflussphäre), was die innere Entwicklung von Anfang an nachhaltig hemmte. Zaghafte Ansätze zur Demokratisierung und Modernisierung des tief in feudalistischen und stammesherrschaftlichen Strukturen verwobenen Landes zu Anfang der 20er Jahre mit seinen damals fast 90 Prozent Analphabeten führten trotz seiner Aufnahme in den Völkerbund (17.12.1920) alsbald in ein von Italien gestütztes diktatorisches System unter König Zogu, das 1939 in einer Personalunion mit Italien endete, was Albanien faktisch zu einer italienischen Provinz machte. Mit der kommunistischen Machtübernahme geriet Albanien 1945 erneut unter einen Assimilierungsdruck ausländischer Kräfte (durch Jugoslawien bis 1948, UdSSR bis 1962, Volksrepublik China bis 1977), die die inneren wie äußeren Geschicke des Landes zumindest mitbestimmten und es trotz des 1955 erfolgten Beitritts zur UNO immer mehr von der übrigen Welt abkapselten. Das rigide stalinistische Regierungssystem tat ein Übriges, Albanien im faktischen Status eines Entwicklungslandes als »Armenhaus Europas« zu belassen; dies musste kurz über lang letztlich zum Zusammenbruch des Regimes führen, dessen Auslöser die politische Großwetterlage in Osteuropa war und das Land seit 1990 in einer mehrjährigen Übergangsphase mit Hungersnöten, Flüchtlingsströmen, offenem Aufruhr und Bürgerkrieg an den Rand des Ruins trieb. Dass Albanien besondere Probleme bei der Transformation hatte, liegt auch an seinen im Gegensatz zu anderen postkommun-

1 Abkürzungen:		Verf	Verfassung 1998
AdoptG	Adoptionsgesetz 2007	VKM	Vendime e Keshillit te Ministrave (Beschluss des Ministerrats)
DE	Dekreterlass, Dekret		
Dok	Dokument	WGO	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
DP	Drejtësia Popullore (Volksrecht, 1991–1997 nur Drejtësia)	ZivStG	Gesetz über den Zivilstand 2009
		ZPO	Zivilprozessordnung 1996
FamGB	Familiengesetzbuch 2003		
FamK	Familienkodex 1965		
FZ	Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt ab 1992); Internet: www.qpz.gov.al		
GZ	Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt 1945–1991)		
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht 2011		
JOR	Jahrbuch für Ostrecht		
OER	Osteuropa-Recht		
OG	Oberstes Gericht		
PersNG	Gesetz über die Personennamen 1948 (im Familienkodex 1948)		
SEV	Sammlung Europäischer Verträge, Hrsg Europarat		
SVRA	Sozialistische Volksrepublik Albanien		
			<i>Abgekürzt zitierte Literatur:</i>
			<i>Begeja</i> , E drejta familjare e RPS te Shqiperise (Familienrecht der Sozialistischen Volksrepublik Albanien), Tirana 1984/89
			<i>Beitzke</i> , Das Staatsangehörigkeitsrecht von Albanien, Bulgarien und Rumänien, 1951, mit Nachtrag 1956
			<i>Brunner</i> (Hrsg), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, 1995 ff (Albanien)
			<i>Brunner/Schmid/Westen</i> (Hrsg), Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, 1991 ff (Albanien)
			<i>Vokopola</i> , The Nationality Law of Albania, OER 1967, 241
			<i>Zace</i> , Marredhënie të martesore sipas legjislacionit shqiptar (Eheliche Beziehungen nach geltendem albanischem Recht), Tirana 1996

nistischen Gesellschaften spezifischen Eigenarten: extreme technologische Rückständigkeit, völlig übergangsloser Zusammenbruch der vorhandenen Strukturen, jegliches Fehlen demokratischer Traditionen, Massenexodus der Bevölkerung (insbesondere ins benachbarte Griechenland), ungesteuerte Binnenmigration (Landflucht nach jahrelang versagter innerer Freizügigkeit), unlösbare Interessengegensätze zwischen der Masse der ehemals politisch Verfolgten und Nichtverfolgten sowie zwischen den Erfordernissen der Volkswirtschaft und der Sozialpolitik, Massenkriminalität und Verlust der moralischen Werte bei einem Großteil der Bevölkerung als Folge der extremen Unterdrückung, Wiederaufleben der Blutrache und Bestrebungen zu neuer Clanherrschaft, Fehlen einheitlicher und damit stabilisierender religiöser Strukturen (70% Muslime, 20% Orthodoxe, 10% Katholiken) usw. Erst durch den massiven Einsatz westlicher Geberländer und Institutionen (vor allem Europäische Union, Europarat, OSZE, USA) konnte die Lage halbwegs stabilisiert und vor allem ein Übergreifen der Nachbarkriege auf Albanien verhindert werden, was indes nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass Albanien trotz Einbindung in das westliche System wie Europarat (Aufnahme 1995), Assoziierung mit der Europäischen Union (1992), Partner im Friedensbündnis der NATO und im Stabilitätspakt für Südosteuropa nach wie vor in seiner demokratischen Entwicklung gefährdet ist und noch auf Jahre der Hilfe von außen bedarf.

Der geschichtliche Hintergrund macht deutlich, warum es in Albanien weder eine geschriebene Rechtstradition noch eine kontinuierliche **Rechtsentwicklung** gegeben hat. Nach 1912 galt ohnehin zunächst türkisches Recht weiter, während die in den 20er Jahren erfolgte dürftige Rezeption europäischen Rechtsgutes in Form diverser Kodifikationen auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts wie auch die zahlreichen Verfassungen an den landesspezifischen Problemen vorbei konzipiert waren und in der Praxis von der Bevölkerung nicht angenommen wurden; diese orientierte sich vielmehr nahezu ausschließlich an den Grundsätzen des Gewohnheitsrechts, mündlich überlieferten archaischen Spruchsammlungen nach Art von Rechtsspiegeln, die über Jahrhunderte Sitte und Brauchtum geprägt hatten und alleinige Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung mit Patriarchat, Stammesverband, Großfamilie, Blutrache und dergleichen waren. Bis heute sind die Grundregeln dieses **Kanun** in weiten Teilen der Bevölkerung stark verwurzelt und behindern gerade im Bereich von Ehe und Familie nachhaltig eine Entwicklung zur Normalität im Sinne westlicher Standards. Selbst dem kommunistischen System war es nicht gelungen, diese in seinen Augen »überkommenen Traditionen und Bräuche« zu beseitigen, zumal die als Alternative angebotene **sozialistische Rechtsordnung** kaum geeignet war, bei der Bevölkerung Vertrauen in das Staatswesen zu begründen. Denn dabei handelte es sich nicht um Recht als ein System abstrakter Normen, sondern um ein stets der jeweiligen Parteilinie angepasstes Paket von Normen mit ausgesprochenem Maßnahmecharakter, dem die Bürger in Konfrontation mit dem Absolutheitsanspruch von Partei und Staat hilflos ausgeliefert waren, zumal wichtige Organe der Rechtspflege wie Justizministerium und Anwaltschaft sukzessive aufgelöst und die Gerichte zu bloßen Vollzugsorganen degradiert worden waren, was eine ausgewogene, alle gesellschaftlichen Interessen berücksichtigende Rechtspflege unmöglich machte und Albanien im Ausland dem Vorwurf beständiger Menschenrechtsverletzungen aussetzte.

Die seit **Anfang 1990** vollzogenen politischen Umwälzungen haben zwangsläufig als eine der ersten Maßnahmen den Beginn einer umfassenden **Rechtsreform** mit dem Ziel der Demokratisierung von Recht und Justiz mit sich gebracht, wobei mit intensiver ausländischer Unterstützung und Beratungshilfe eine völlige Neukodifizierung des Rechts gelungen ist, die Albanien eng an die Rechtsstandards westlicher Länder heranzuführt. Allerdings befindet sich das neue Rechtssystem mangels noch nicht endgültig vollzogener praktischer Umsetzung (es fehlt sowohl an den Rechtsanwendern wie an der Erfahrung der Gerichte) immer noch weitgehend im Stadium eines Schattenrechts, während das alltägliche Rechtsleben eher geprägt wird von den landestypischen Unarten wie aufgeblähter und korrupter Verwaltung mit immer noch erschreckend geringer fachlicher Qualifikation sowie einer häufig käuflichen Justiz, typisch negative Erscheinungsformen der Transformation, die zB durch großangelegte Anti-Korruptionsprogramme auf absehbare Zeit beseitigt werden sollen². Mit der im November **1998** verabschiedeten bzw durch Referendum bestätigten neuen Verfassung hat Albanien endgültig die Basis der künftigen rechtsstaatlichen Entwicklung geschaffen, die Richtschnur für alle weiteren gesetzgeberischen Entscheidungen sowie Kriterium für die Auslegung der bereits existierenden Normen ist.

Was das **Gerichtswesen**³ betrifft, kann die von anfänglichen Unsicherheiten und teilweise missglückten Experimenten geprägte Übergangsphase als abgeschlossen betrachtet werden. Maßgeblich ist nunmehr ein dreistufiger Aufbau mit 29 Bezirksgerichten als Eingangsinstanz, sechs Appellationsgerichten als Rechtsmittelinstanz und schließlich dem Obersten Gericht als Revisionsinstanz. Kammern für Familiensachen sind bei allen Eingangsgerichten vorhanden (Kammern für Verwaltungs- und Handelsachen hingegen nur bei 17 der Eingangsgerichte). Es gilt reines Berufsrichterprinzip, dh die frühere Beteiligung von Laienrichtern ist ersatzlos aufgegeben worden. Bei den Eingangsgerichten entscheidet in der Regel der Einzelrichter, bei Streitwerten über zehn Millionen Lek sowie in Verschollenheits- und Entmündigungssachen hingegen eine Kammer aus drei Berufsrichtern, bei den Obergerichten grundsätzlich ein Spruchkörper mit drei bzw fünf Mitgliedern. **Amtssprache** ist Albanisch, und zwar auch für Angehörige der nationalen Minderheiten (insbesondere ca 3% Griechen), die sich allerdings der Hilfe eines Dolmetschers bedienen können. Bei jedem Gericht ist eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft eingerichtet, die (bis auf wenige Ausnahmen der Beteiligung im Zivilverfahren) nur noch Anklagebehörde ist und landesweit hierarchisch mit einem Generalstaatsanwalt an der Spitze organisiert ist. Ihre Arbeit wird von den An-

² Einen guten Überblick über die aktuelle Situation in Albanien einschl Rechtsstand u Rechtsentwicklung geben die jährlichen SAA-Fortschritts-Berichte der EU-Kommission (www.europa.eu.int/comm/external_relations/); lesenswert sind ferner die Berichte des United Nations Development Programms (UNDP), die sich ausführlich mit der politischen, wirtschaftlichen u sozialen Entwicklung des Landes befassen (www.undp.org.al/download), sowie die regelmäßigen Berichte der IntlCrisis Group Brüssel (www.intl-crisis-group/projects/europe/albania/reports/...) u die Halbjahresberichte der

OSZE-Mission in Tirana (www.osce.org/albania/documents/reports/...). Die wirtschaftliche Situation spiegeln die jeweiligen Quartalszahlen des IWF wider, vgl etwa Albania: Selected Issues and Statistical Appendix, Country Report no.3/64, Washington March 2003.

³ Vgl IE *Stoppel*, Justiz in Albanien, WGO 2003, 190; OSZE (Hrsg), Analysis of the Judicial System in Albania, Tirana 2004; *Stoppel*, Das albanische Recht im Überblick, in: *Halili*, Rechtswörterbuch, Deutsch-Albanisch, Hamburg 2008, S 345 ff.

gehörigen der Gerichtspolizei als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft unterstützt. Die **Vollstreckung** zivilgerichtlicher Titel erfolgt durch Gerichtsvollzieher. Das neu geschaffene **Verfassungsgericht**⁴ kann im Wege der Individualbeschwerde nach Erschöpfung des Rechtsweges angerufen werden, gestützt auf die Behauptung der Verletzung von Grundrechten durch ein nicht ordnungsgemäßes Verfahren. Für Beschwerden gegen **Maßnahmen der Verwaltung** ist ein Volksanwalt (Ombudsmann) zuständig. Die Justizverwaltung liegt primär in den Händen des Justizministeriums, das die Dienstaufsicht über alle Justizorgane hat, zusammen mit einem Obersten Justizrat als höchstem Organ der richterlichen Selbst- und Disziplinarverwaltung. Für den Haushalt der Gerichte ist eine eigenständige Haushaltsbehörde zuständig. Für alle Dienstleistungen im Justizsektor werden (geringe) Gebühren erhoben. Notare und Anwälte sind freiberuflich organisiert; beide unterliegen aber der Dienstaufsicht des Justizministeriums. Der Staat wird in gerichtlichen Verfahren durch eigene Landesanwälte vertreten. Zivil- wie strafrechtliche Bagatellverfahren können auch durch Mediation vor besonderen **Schlichtungsstellen** beendet werden.

II. Staatsangehörigkeit¹

A. Allgemeines

1. Während der osmanischen Herrschaft und selbst noch nach der **Unabhängigkeitserklärung** von 1912 galt in Albanien das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz² vom 16.1.1869 (einschließlich des durch Änderungsgesetz vom 5.7.1894 geschaffenen »ius religionis« bei Übertritt zum Islam). Von einer albanischen Staatsangehörigkeit ist zwar bereits im Verfassungsstatut³ der Internationalen Kommission von 1914 die Rede, doch fehlte es an jeglicher praktischen Umsetzung. Selbst noch die Verfassungen⁴ von 1920, 1925 und 1928 verwenden in einigen Artikeln lediglich den Begriff »albanischer Staatsbürger«. Konkrete Regelungen staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen finden sich zu diesem Zeitpunkt ausschließlich in internationalen Vereinbarungen, und zwar:

- in der Minoritätenerklärung⁵ Albaniens vom 2.10.1921 vor dem Völkerbund (eine von diesem nach dem Modell des polnischen Minderheitenschutzvertrages von 1919 vorformulierte Erklärung, die nach ihrem Wortlaut Verfassungsrang haben sollte und am 17.2.1922 vom albanischen Parlament ratifiziert wurde; sie enthält in Art 3⁶ die ersten Grundsätze über die albanische Staatsangehörigkeit);
- sowie in den Staatsangehörigkeitsverträgen mit der Türkei⁷ vom 14.4.1924 und mit Griechenland⁸ vom 13.10.1926.

⁴ www.gjk.gov.al; vgl *Stoppel*, Zehn Jahre alban Verfassungsgericht, WGO 2001, 409.

¹ *Beitzke/Lichter*, Die Staatsang nach dt u ausl Recht, 2. Aufl 1955, S 566 ff; *Hecker*, Die Staatsangehörigkeitsregelungen in Europa, 1974, S 5 ff; *Vokopola* S 241 ff.

² Engl Übers: *Vokopola* S 250.

³ Dt Übers: v *Thalloczy*, Illyrisch-Alban Forschungen, 1916, Bd II S 174 ff.

⁴ Dt Übers der Verf 1925 in: Jahrbuch für Öff Recht 1926, 487 ff; engl Übers der Verf 1928 in: British and Foreign State Papers 1928, 12 ff.

⁵ Engl Übers: *Kondis*, The Greek Minority in Albania, Thessaloniki 1994, S 27 ff.

⁶ Dt Übers: *Beitzke* S 10.

⁷ Dt Übers: *Beitzke* S 12 (mit falschem Datum 3.3.1925).